

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Verordnung vom 04.04.1829 publ. 08.04.1829

des Grenzzolls die Zahl des eingeführten Viehes, und zwar nicht mit Zahlen sondern mit Buchstaben, genau anzuführen, auch die Gränzzollstätte, über welche solches wieder ausgeführt werden soll, zu bemerken, da dann bey der letztern gegen Abgabe dieses Zollscheins und darunter zu ertheilende Quittung das zuviel entrichtete, nach Nr. 2. zurückzugeben ist.

Die resp. Aemter haben hiernach die Grenzzolleinnehmer in ihren Districten mit der erforderlichen Instruction zu versehen.

18) Regierungs - Bekanntmachung vom 4. April, publ. am 8. April 1829.

betreffend die von der Königlich-Hannoverschen Ober-Zoll-Direction erlassene Bekanntmachung wegen Ausführung der dem Oldenburgischen Lande durch den Vertrag vom 10. Jan. 1829 zugestandenen Zoll- und Handels-Erleichterungen. Nachdem die Königlich-Hannoversche Ober-Zoll-Direction unter dem 5ten v. M. zum Behuf der Ausführung der dem hiesigen Lande durch den Vertrag vom 10. Jan. d. J. zugestandenen Zoll- und Handels-Erleichterungen eine Bekanntmachung erlassen hat, welche von den diesseitigen Unterthanen bey ihrem Verkehr mit den Hannoverschen zu berücksichtigen seyn wird: so wird dieselbe durch nachstehenden Abdruck besonders zur Publicität gebracht.

B e k a n n t m a c h u n g  
der Königlich-Ober-Zoll-Direction, die Aus-



führung der dem Herzoglich-Oldenburgischen Gouvernemenent zugestandenen Erleichterungen hinsichtlich des Verkehrs der dortseitigen Unterthanen betreffend.

Hannover, den 5. März 1829.

In Beziehung auf das durch die diesjährige Gesetz-Sammlung Abtheilung I. Nr. 4. publicirte allerhöchste Patent, wodurch die, in Erwiederung der vom Herzoglich-Oldenburgischen Gouvernemenent dem Handel und Verkehr Hannoverscher Unterthanen zugestandenen Begünstigungen, Königlich-Hannoverscher Seits der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung zugesicherten Erleichterungen in Absicht des Verkehrs ihrer Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, werden folgende zur Ausführung dieser Bestimmungen, insoweit sie die zum Ressort der Zoll-Administration gehörigen Abgaben betreffen, erforderlichen Vorschriften hie mit bekannt gemacht.

ad §. 2.

Die Zollfreyheit desjenigen Viehes, welches aus dem Oldenburgischen, um auf Hannoverschen Weiden geweidet zu werden, eingeführt wird, findet unter folgenden Bedingungen Statt:

1) Das Vieh muß über eine Haupt-Zoll-Receptur eingeführt werden.

2) Die Anmeldung bey der Haupt-Zoll-Receptur muß schriftlich nach Stückzahl, Art und Farbe, und unter Angabe des Bestimmungsorts, auch ungefährer Bemerkung der Weidezeit geschehen.

3) Nach geschehener Revision müssen die Eingangszollgefälle sofort baar deponirt werden, und der Einnehmer stellt darüber eine Quittung aus.

4) Wird hiernächst das Vieh während oder am Ende der Weidezeit über dieselbe Zoll-Receptur, über welche es eingebracht ist, wieder ausgeführt; eine Bescheinigung der Obrigkeit des Orts, woselbst dasselbe geweidet hat, darüber hergebracht, daß das in der Declaration bezeichnete Vieh die — bestimmt anzugebende — Zeit über dort geweidet habe; daneben auch die Quittung über den deponirten Eingangszoll zurückgeliefert: so wird dieser von dem Zoll-Einnehmer, nachdem derselbe sich zuvor von der Identität des Viehes durch eine genaue Revision überzeugt hat, für das wirklich wieder ausgeführt werdende Vieh zurückgezahlt, und der Empfänger hat die Restitution unter der obigen Quittung zu bescheinigen.

5) Erfolgt die Wiederausführung des Viehes nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der in der schriftlichen Declaration angegebenen un-

gefährten Weidezeit, so findet eine Zurückzahlung des Depositi nicht Statt.

ad §. 4.

Um der stipulirten Ermäßigung des Durchgangszolles für die Oldenburgischen Producte Honig, Schinken und Speck, welche über eine Receptur an der Oldenburgischen Gränze mit der Bestimmung, durch das Königreich durchgeführt zu werden, eingehen, theilhaftig zu werden, muß bey der ersten berührten Hauptzoll-Receptur, außer den übrigen Ladungs-Documenten, eine bey der Receptur zurückbleibende schriftliche Declaration des Absenders producirt werden, worin der Absendungsort, die Bestimmung zur Durchfuhr durch das Hannoversche und der Waarenführer anzugeben, die Art und das Gewicht der Gegenstände, so wie die Marken und Nummern der Fastagen, genau zu bemerken, und die Receptur, über welche die Einfuhr geschehen soll, so wie, wenn die Durchfuhr direct Statt findet, die Receptur des Wiederausgangs, wenn aber die Gegenstände im Hannoverschen lagern sollen, der Lagerungsort und der Empfänger im Inlande zu bezeichnen ist.

Der Betrag des ermäßigten Transito-Zolles muß sofort bey dem Eingange erlegt werden. Wird die darüber ausgestellte Zollabfertigung — auf

welche der Einnehmer nicht nur die Receptur des Wiederausgangs und resp. den inländischen Lagerungsort zu bemerken, sondern auch die Worte: „Declarirt zur Durchfuhr aus dem Oldenburgischen“ hinzuzufügen hat — demnächst bey der Receptur des Wiederausgangs — welche ebenfalls nur eine Haupt-Zoll-Receptur seyn darf — abgegeben, auch die Uebereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung durch die von dem Zoll-Einnehmer vorzunehmende Revision constatirt, so passirt die Ladung zollfrey wieder auß.

Für die directe Durchfuhr wird eine Frist von 14 Tagen, für die Durchfuhr mit Lagerung eine Frist von 6 Monaten festgesetzt. Die auf der Eingangszollabfertigung verzeichneten Quantitäten müssen ungetheilt und auf Einmal wieder ausgeführt werden. Um dieses zu erleichtern, sind dem Waarenführer auf Verlangen über die von ihm transportirten Gegenstände mehrere Stück-Abfertigungen zu ertheilen.

Uebrigens wird wegen der Strafen, welche auf die Beybringung falscher oder verfälschter Ladungsdocumente und Certificate gesetzt sind, auf den §. 71. der Königlichen Zoll-Verordnung vom 9. September 1825. ausdrücklich hiemit Bezug genommen.

Die Oldenburgischen Hollandsgänger haben die für zollfrey erklärten Victualien, welche sie in Packen oder auf Fuhrwerken mit sich führen, ohne daß dieselben kaufmännisch verpackt sind, bey den Recepturen, welche sie auf ihrem Wege berühren, zwar anzumelden; jedoch haben die Zoll-Einnehmer sich aller Revision und lästigen Nachfrage gänzlich zu enthalten.

ad §. 5.

Für Thran, Pech, Eisen und Theer, welchen Oldenburgische Unterthanen über Ostfriesland beziehen, muß der gesetzliche Eingangszoll mit resp. 4 gGr., 2 gGr. und 8 Pf. für 100 Pfund bey dem Eingange zu voll erlegt werden. Beym Wiederausgange müssen die erhaltenen Eingangszoll-Abfertigungen bey der Receptur des Wiederausgangs abgeliefert werden, und wenn der Einnehmer sodann Alles in Richtigkeit befindet, werden für Thran 2 gGr., für Theer 1 gGr. 4 Pf. pro 100 Pfund restituirt; wogegen Pech und Gußeisen bloß vom Ausgangszolle frey bleibt, für Stangeneisen aber 1 gGr. 4 Pf. Ausgangszoll zu entrichten ist.

Die Bestimmung zur Durchfuhr und ob dieselbe direct oder mit Lagerung geschehen soll, so wie die Receptur des Wiederausgangs und resp. der inländische Lagerungsort nebst dem dortigen Empfänger, müssen übrigens sogleich

beym Eingange angegeben werden; die Durchfuhr muß, je nachdem sie direct oder mit Lagerung Statt findet, binnen 14 Tagen oder 6 Monaten geschehen und die auf einer Eingangszollabfertigung verzeichneten Quantitäten müssen stets auf Ein Mal wieder exportirt werden.

Da eine Durchfuhr der obgedachten Artikel über Ostfriesland nach dem Oldenburgischen nur über die Haupt-Zoll-Recepturen Emden, Leer, Potshausen, Detern, Halte, Westrum und Hummeldorf vorzukommen pflegt, so sind bey anderen als den genannten Recepturen die wegen der fraglichen Transito-Zollermäßigung erforderlichen Einrichtungen für jetzt nicht getroffen. Jedoch wird es vorbehalten, die Zahl derselben zu vermehren, insofern die Erfahrung das Bedürfniß hievon zeigen sollte.

ad §. 6.

Bei der Durchfuhr von unbearbeitetem Bau- und Brennholze aus dem Oldenburgischen auf der Ems nach dem Auslande, so wie bey der Durchfuhr neuer Schiffe, Oldenburgischen Wachses und Oldenburgischen Honigs auf der Ems nach Holland oder der Severischen Küste, werden die gesetzlichen Eingangszollgefälle bey der Hauptzoll-Receptur Potshausen oder der Hauptzoll-Receptur Detern zu voll hinterlegt, bey der demnächstigen Wiederausfuhr, aber von

der Ausgangs-Receptur Leer zurückgezahlt. Bey der Durchfuhr von neuen Schiffen, so wie von Oldenburgischem Wachs und Honig muß aus den Ladungs-Documenten ausdrücklich erhellen, daß die Gegenstände nach Holland oder nach der Feverschen Küste bestimmt sind, widrigenfalls eine Restitution des erlegten Eingangszolles nicht Statt findet.

Im übrigen ist wegen der Declaration zur Durchfuhr, wegen der Durchfuhr-Fristen und wegen der ungetheilten Wiederausfuhrung das Nämliche zu beobachten, was ad §. 5. vorgeschrieben ist.

ad §. 7.

Bey der Einfuhr Oldenburgischer Seife in das Fürstenthum Ostfriesland muß, um der zugestandenen Befreyung vom Imposte theilhaftig zu werden, neben den übrigen Ladungs-Documenten ein Ursprungs-Certificat beygebracht werden, in welchem der Fabricant auf Ehre und Gewissen versichert, daß die Seife im Oldenburgischen fabricirt sey, und in welchem die Anzahl der Colli so wie deren Marken und Nummern abzugeben, auch das Gewicht in Buchstaben auszudrücken ist. Die Eigenhändigkeit der Namens-Unterschrift des Fabricanten muß durch ein hinzugefügtes obrigkeitliches Attest beglaubigt seyn. Die Dauer der Gültig-

Zeit der Certificate ist auf 6 Wochen beschränkt, vom Tage der Ausstellung anzurechnen.

ad §. 13.

Hinsichtlich der sub. b. erwähnten Form der Ursprungs-Bescheinigungen über die im Artikel 14. der Casseler Convention vom 24. September v. J. sub. Nr. 1. bis 11. benannten Gegenstände wird auf die unterm 2. d. M. von der unterzeichneten Behörde erlassene Bekanntmachung Bezug genommen.

Uebrigens werden die zur Erlangung der in den §. §. 1. 2. und 3. der Oldenburgischen Zugeständnisse festgesetzten Durchgangs- Erleichterungen zu passirenden Oldenburgischen Zollstätten nächstens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll zur Nachricht und Nachachtung eines jeden, den die darin enthaltenen Bestimmungen angehen, in die 1ste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 5. März 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche  
Ober-Zoll-Direction.